

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 17. Dezember

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

1. Versicherungslücken

2. "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

3. Reiserechtworkshops "A – Z" und "Plus"

4. Wie heisse ich eigentlich? – Die Firmengebrauchspflicht

5. Zum Schluss: Achtung Kokosnüsse

Liebe Leserin, lieber Leser

In diesen "Travel ius" finden Sie zwei interessante Artikel. Der erste behandelt Versicherungslücken bei Reise- und anderen Versicherungen. Und der Zweite widmet sich Ihrem Reisebüronamen und was sich auf Ende Jahr damit ändert. Zu guter Letzt für alle, die im Süden unter Palmen Weihnachten und Neujahr verbringen werden.

Dieser Newsletter schliesst das "Travel ius"-Jahr 2009 ab.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Rolf Metz
Rechtsanwalt

1. Versicherungslücken oder weshalb Versicherungen einem Emmentaler-Käse gleichen

In den letzten beiden "Travel ius" haben wir Fragen aus den Reiseannullierungsversicherungen besprochen. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf alle Versicherungen, denn die Thematik ist überall die gleiche.

In Seminaren und Beratungen hören wir immer wieder: "Wir sind doch dagegen versichert." Wir Schweizer haben das Gefühl, dass, wenn wir eine Versicherung abgeschlossen haben, gegen alles und jedes versichert seien. Dem ist leider nicht so. Bei allen Versicherungen sind in den Versicherungsbedingungen insbesondere die Kapitel "Nicht versichert sind", "Von der Versicherung ausgenommen sind" oder wie sie immer heissen mögen, von grösster Bedeutung. Denn hier schliesst die Versicherung den Versicherungsschutz aus.

Bei **Reiseversicherungen** sind typische Ausschlüsse: Schäden, die durch Unruhen, kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Pandemien, Naturkatastrophen, Plünderungen oder Entführungen oder unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- und Arzneimittel entstehen. Schäden infolge behördlichen Massnahmen werden auch nicht versichert.

Gegenstände in Autos, insbesondere zur Nachtzeit sind häufig nicht versichert.

Pelze, Kostbarkeiten usw. unterstehen besonderen Bestimmungen. Geld, Kreditkarten, Reisetickets, Handys, Navigationsgeräte, Computer usw. sind in der Regel von der Deckung ausgenommen.

Oder ein ganz allgemeiner Ausschluss ist das Ausserachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfalt.

Auch keine Deckung besteht, wenn in bestimmten Fällen die entsprechende Notrufzentrale nicht sofort informiert wird.

Bei **Reiseveranstalterhaftpflichtversicherungen** sind heutzutage in der Regel Wertgegenstände, Pelze, Handys, Bargeld usw. von der Deckung ausgeschlossen. Desgleichen Schäden infolge behördlicher Massnahmen, Unruhen, Terror, kriegerischen Ereignissen. Je neuer die Haftpflichtpolice umso mehr Deckungsausschlüsse bestehen. Von der Deckung ausgenommen sind auch Obhuts- (der Veranstalter übernimmt z.B. das Gepäck usw. für eine gewisse Zeit) und Transportschäden.

Bei Aktivferien sind insbesondere Ausschlüsse im Sportbereich zu beachten. In einer neuesten Police wird z.B. auch Riverraffing von der Deckung ausgenommen, wobei nach der SUVA-Liste Riverraffing keine gefährliche Sportart mehr ist. Besondere Beachtung ist den Formulierungen wie "und ähnliche Sportarten" usw. zu schenken. Solche Aussagen lassen Tür und Tor für allerlei Interpretationen offen und verheissen für den Veranstalter nichts Gutes.

Wenn Sie eine Versicherung abschliessen, sollten Sie in jedem Fall die Versicherungsbedingungen vor dem Unterschreiben durchlesen (auch wenn dies eine langweilige Lektüre ist). Nach der Unterschrift bringt es nicht mehr viel – dann ist es zu spät.

2. Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre - "Was gilt nun jetzt?!" –

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren/> .

3. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10/> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2/> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>

4. Wie heisse ich eigentlich? – Die Firmengebrauchspflicht

In den letzten Jahren sind Reiseveranstalter und Reisebüros bei der Namensfindung kreativ gewesen. So werden Firmen umbenannt, neue kaum aussprechbare Namen erfunden usw. Dabei gibt es klare rechtliche Bestimmungen, wie man im Geschäftsverkehr auftreten muss: Die Firmengebrauchspflicht.

Ein Unternehmen, ob Einzelunternehmen oder Grosskonzern, hat keinen Namen sondern eine Firma (Firma = Name des Unternehmens). Das Firmenrecht wurde fast unbemerkt verschärft. Die Firma muss nun bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und GmbH immer die Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft oder AG) enthalten. Diese Änderungen müssen zum 31. Dezember 2009 erfolgen. Wer diese Anpassung noch nicht vorgenommen hat, wird in Windeseile die Statuten ändern (denn dort ist ja der Name des Unternehmens festgelegt) und den Handelsregistereintrag entsprechen anpassen müssen. – Wer es nicht freiwillig tut... Das entsprechende Handelsregister wird ab 1. Januar 2010 von Amtes wegen die entsprechenden Firmen ändern (was zu Kosten und allenfalls Bussen führen wird).

Viele Reisebüros und Reiseveranstalter verwenden nicht den im Handelsregister eingetragenen Namen. Ein Reisebüro mag unter "Puzzle Reisen" im Markt auftreten, doch der Handelsregistereintrag lautet z.B. "Puzzle Reisen Vreneli Müller GmbH". Im formellen Geschäftsverkehr, d.h. z.B. auf Bestellscheinen, Rechnungen, auf schriftlichen Verträgen, im Internet usw. ist die im Handelsregister eingetragene Firma zu verwenden. Wird nicht die korrekte Firma verwendet, kann man gebüsst werden, wenn eine Irreführung des Publikums bejaht werden muss. Gebüsst wird diejenige Person, welche die Firmengebrauchspflicht nicht eingehalten hat (also nicht etwa das Unternehmen).

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

5. Zum Schluss für all diejenigen die Weihnachten und Neujahr unter Kokospalmen verbringen

Nach einem Urteil des Oberlandesgericht Koblenz vom 5. Oktober 2009 stellt es keinen Reisemangel dar, wenn "alle paar Minuten eine Kokosnuss zu Boden kracht" und der Reisende sich dadurch beeinträchtigt fühlt.

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und Sie hören von uns wieder im 2010.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/